Geschäftsbesorgung
(§ 675 BGB.)
als Begriff und Vertragsinhalt.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Franz Fiebach,
Referendar in Guhrau.

Guhrau
A. Ziehlke Guhrauer Druckerei G. m. b. H.
1923

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

I. Das Wort Geschäftsbesorgung im § 675 BGB. ist von dem Gesetzgeber in demselben Sinne gebraucht, wie die Worte Geschäfte besorgen führen in den § 662 und 677 BGB. Es ist ein technischer Ausdruck.

Daher ist „Geschäft" nicht — wie ein Vergleich mit Geschäftsfähigkeit, d. h. Rechtsgeschäftsfähigkeit ergeben könnte — gleich Rechtsgeschäft; aber auch die Ansicht, es falle unter Geschäft jede Arbeitsleistung überhaupt, ist unhaltbar. Geschäft ist vielmehr nur die Tätigkeit, welche einen bestimmten Erfolg hat, nur ein Teil der Dienstleistung überhaupt; kurz, Geschäft ist ein „bestimmter Erfolg". Der Sprachgebrauch kann uns über „Geschäft" keine Auskunft geben.

„Besorgen" ist ein individueller Begriff; besorgen ist nicht ausführen. Es heißt nicht anders, als eine Angelegenheit in der Weise selbständig, also nicht nur exekutiv als unselbständige Hilfspersonen, erledigen, daß sich der Geschäftsherr nicht darum zu kümmern braucht, daß ihm durch das Tätigwerden des Geschäftsbesorgers die Sorge um das Geschäft abgenommen ist.

Man kann auch eigene Geschäfte besorgen. Das Wort besorgen besagt also für die Fremdheit des Geschäfts nichts. Der Geschäftsbesorger des § 675 besorgt aber das Geschäft „für einen andern." Der bestimmte Erfolg soll in einem fremden Rechtsbereich herbeigeführt werden.

Ein Geschäft liegt vor, wenn die Tätigkeit des Geschäftsführers eine dingliche Wirkung hat; die dingliche Wirkung ist der bestimmte Erfolg der Tätigkeit. Dingliche Wirkung ist das Einwirkungsvermögen der Tätigkeit auf die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsherrn zu Dritten. Der bestimmte Erfolg ist somit ein rechtlicher, nicht ein wirtschaftlicher. Ein wirtschaftlicher Erfolg stempelt eine Tätigkeit nicht zur Geschäftsbesorgung.

„Geschäftsbesorgung" ist demnach jede selbständig ausgeführte Tätigkeit, welche auf die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsherrn zu Dritten einzuwirken vermag, d. h. eine dingliche Wirkung hat.

II. Der Geschäftsbesorgungsvertrag kann ein Geschäftsbesorgungsdienstvertrag oder ein Geschäftsbesorgungswerkvertrag sein. Man kann den im § 675 geregelten Vertrag als entgeltlichen Auftrag bezeichnen, das besagt, daß bei diesem Vertrage zwar die Vorschriften des Dienst- und Werkvertrages Anwendung finden, daß ihnen aber die Auftragsvorschriften, soweit sie widersprechend lauten, und soweit sie in § 675 für anwendbar erklärt sind, vorgehen.

Die einzelnen Pflichten des Geschäftsführers sind in den §§ 663 bis 668 festgesetzt. So hat der Geschäftsbesorger die Verpflichtung, die Ablehnung des Auftrags unverzüglich anzuzeigen § 663, sich im allgemeinen an die Weisungen des Geschäftsherrn zu halten § 665, Nachrichten und Auskunft über den Stand des Geschäfts zu geben, sowie Rechenschaft zu legen, § 666. Am bestrittensten ist die Herausgabepflicht des Geschäftsführers, § 667, welche möglichst weit auszulegen sein wird. Schließlich bleibt die Verzinsungspflicht § 668.

Die §§ 669 und 670 regeln die Erstattungspflicht des Geschäftsherrn für Aufwendungen des Geschäftsbesorgers.

Für die Beendigung des Vertrages gelten keine Besonderheiten.